

Allgemeine Hinweise für Fremdfirmen

1. Allgemeines

Grundlage dieser Verpflichtungserklärung sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die DGUV Vorschrift1 „Grundsätze der Prävention“ § 5 und § 6, die gesetzlichen Verordnungen, andere Bestimmungen und Richtlinien sowie die mit dem Unternehmen getroffenen Vereinbarungen.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werks aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt „Pflichten des Arbeitgebers“, sowie DGUV Vorschrift1, § 2 (1) „Grundpflichten des Unternehmers“ ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Der Arbeitgeber hat die festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten anzustreben.

Auf dem Hekatron Werksgelände dürfen ausschließlich gemäß BetrSichV, VDE und DGUV Vorschrift3 geprüfte und zugelassene Arbeitsmittel (z.B. ortsveränderliche elektrische Geräte, Leitern und Tritte, Gerüste u.ä.) verwendet werden.

Arbeitsmittel und Werkzeuge der **Firma Hekatron** dürfen nur nach **vorheriger Zustimmung** genutzt werden.

Für alle im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gilt grundsätzlich, dass bei Nichterreichbarkeit des Koordinators sein Stellvertreter bzw. der jeweils zuständige Projektverantwortliche dessen Funktion übernimmt. Im Faltblatt, welches sie vor Arbeitsbeginn ausgehändigt bekommen haben finden Sie die Telefonnummer (Kontakt Daten) Ihres Koordinators bzw. Ansprechpartners.

- 1.1 Der weisungsbefugte Verantwortliche der Fremdfirma hat vor Beginn des Einsatzes seine Mitarbeiter über die bei den Arbeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu Ihrer Abwendung zu unterweisen.
Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, ist hierzu eine schriftliche Genehmigung einzuholen und das Subunternehmen ist über die vorliegende **Verpflichtungserklärung** zu unterweisen.
- 1.2 Die Fremdfirma ist verpflichtet, bei Wechsel des weisungsbefugten Verantwortlichen mit dem Koordinator Kontakt aufzunehmen.
- 1.3 Die Fremdfirma ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeit mit dem Koordinator Kontakt aufzunehmen, so dass erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung rechtzeitig getroffen werden können.
- 1.4 Für den Arbeitseinsatz darf nur geeignetes und qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt werden. Die Fremdfirma verpflichtet sich, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (Lohnsteuer, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Der Auftraggeber ist berechtigt den Nachweis hierüber von der Fremdfirma zu verlangen.

Allgemeine Hinweise für Fremdfirmen

2. Arbeiten an Kühlsystemen, Klimaanlage, Wärmepumpen – Umgang mit Kältemitteln

Die Verordnung (EU) Nr. 517 / 2014 schreibt eine jährliche Dichtheitsprüfung an stationären Kälte- und Klimaanlage ab 3 Kg Kältemittelinhalt vor. Vor dem Hintergrund der technischen, insbesondere der sicherheitstechnischen Aspekte, muss dabei garantiert werden, dass die Überprüfung der technischen Anlagen gemäß EU - Verordnung ausschließlich durch Sachkundige (zertifiziertes Personal und Betrieb) durchgeführt wird, die aufgrund Ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung profunde Kenntnisse auf dem Gebiet der Kältetechnik haben, damit der arbeitssichere Zustand von Kälte- und Klimaanlage umfassend beurteilt werden kann. Dem Betreiber sind alle Aufzeichnungen über Dichtheitsprüfungen und etwaige Instandsetzungsarbeiten zu übergeben.

3. Verhalten bei Unfällen und Bränden

Unfälle und Brände sind sofort über die Notrufnummer 0-112 zu melden oder im Brandfall der nächstgelegene Handmelder zu betätigen. Außerdem ist unverzüglich der zuständige Koordinator/ Projektverantwortliche darüber in Kenntnis zu setzen. Anzugeben ist Ort des Unfalls/Brandes, Anzahl der Verletzten sowie Art und Schwere der Verletzungen. Soweit wie möglich sind unter Beachtung der eigenen Sicherheit Erste-Hilfeleistungen und Löschversuche zu unternehmen.

Im Brandfall müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die freie Zufahrt für Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen und Personen zu gewährleisten.

Der Koordinator bzw. Projektverantwortliche ist bei Personen- oder Sachschäden sofort zu informieren.

Von der Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft hat die Fremdfirma unaufgefordert eine Kopie der Abteilung Arbeitssicherheit des Auftraggebers zuzustellen.

Schaltet die Fremdfirma staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden auf dem Werksgelände ein, ist dieses vorher dem Koordinator des Auftraggebers zu melden.

Den Anweisungen der betrieblichen Führungskräfte sowie der Arbeitssicherheit des Auftraggebers ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Daten / Information Geheimhaltung

Auf dem Werksgelände gilt ein Fotografier Verbot. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

Das Kopieren schriftlicher Unterlagen oder das Vervielfältigen von auf sonstigen Speichermedien erhaltenen Informationen, mit denen der Auftragnehmer in Zusammenhang mit seinem Aufenthalt auf dem Werksgelände in Berührung kommt, ist untersagt.

Fremdfirmen die von Hekatron als Stammfirmen definiert wurden/werden müssen eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

5. Haftung

Fremdfirmen haften für alle von Ihr und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter werden die Fremdfirmen den Auftraggeber freistellen.

Sie haben auf Ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, werden Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Allgemeine Hinweise für Fremdfirmen

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen mitgebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung

für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

6. Arbeiten in Elektronikschutzonen (EPA)

Zum Schutz von elektronischen Bauelementen- und Baugruppen sind in allen als EPA – gekennzeichneten Fertigungsstätten, Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen zu treffen.

Das Merkblatt „Verhaltensregeln für Fremdfirmen – Arbeiten in einer EPA-Elektronikschutzzone“ ist den Mitarbeitern der Fremdfirma zu vermitteln und auszuhändigen.

Sind Arbeiten innerhalb einer EPA-Zone zu verrichten, so ist der dort zuständige ESD-Beauftragte oder der Abteilungsverantwortliche zu informieren.